

Gesetzvorschlag betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **8=28 (1862)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tag nicht inbegriffen. In dieser Weise kann am Besammlungstage selbst die Einordnung der Mannschaft stattfinden; der zweite Tag ganz zu Uebungen verwendet und am dritten die Inspektion vollzogen und die Mannschaft entlassen werden. So werden die Landwehrmusterungen nicht vorherrschend Belustigungstage sein, sondern in Beziehung auf die Disziplin und praktischen Nutzen entschieden gewinnen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht.

Zu Art. 11 und 12.

Der Rekrutenunterricht der Scharfschützen ist nach den bestehenden Vorschriften auf 28 Tage bestimmt; jedoch sollen die Rekruten in den Kantonen einen Vorunterricht in der Soldatenschule und im Schießen erhalten.

Seit Langem nun hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß diese Unterrichtszeit zu kurz ist, und überdies in keinem Verhältniß steht zu der Unterrichtszeit der Rekruten in andern Waffen. So sind für den Jägerrekruten (freilich ohne Vorunterricht) 35 Tage, für die Rekruten des Genie, der Artillerie und Kavallerie je 42 Tage (nebst Vorunterricht in der Soldatenschule) vorgeschrieben. Die kürzere Instruktionszeit für die Scharfschützen hat nun nicht bloß den Uebelstand einer ungenügenden Ausbildung für unsere feinste Präzisionswaffe, sondern auch das zur Folge, daß der Andrang zu dieser Waffe sehr stark und bei den übrigen verhältnißmäßig zu schwach sich zeigt. Die daraus hervorgehende Kostenvermehrung des Bundes kann auf zirka Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden.

Jetzt sind für die Scharfschützenkompagnien, neben den Wiederholungskursen vom 2 zu 2 Jahren, auch besondere Schießübungen vorgeschrieben, d. h. je für diejenigen Kompagnien, die im betreffenden Jahre nicht in den Wiederholungskurs berufen werden. Diese Schießübungen sollen je zwei Tage dauern, die Besammlungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen. Die Uebungen sollen kompagnieweise oder in angemessenen Abtheilungen geschehen.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese besondern Schießübungen einen geringen praktischen Nutzen gewähren. Am meisten fehlt es an einer gehörigen Leitung und Aufsicht, und in Folge dessen auch an einer hinreichenden Handhabung der Disziplin. Wir beantragen deshalb, diese besondern Schießübungen der Scharfschützen fallen zu lassen, und dagegen die Wiederholungskurse um die entsprechende Zeit, d. h. je um 2 Tage zu verlängern; eine Kostenvermehrung entsteht dadurch nicht; im Gegentheil werden je ein Besammlungs- und Entlassungstag erspart.

Zu Art. 13.

Hier wird einem Verhältnisse zu Leibe gerückt, das im Interesse unseres Milizsystems auf die Länge nicht gebildet werden kann, dem sogenannten Magazinierungssystem der Stuger und des Infanteriegewehrs, das in einer Anzahl von Kantonen noch besteht.

Was nämlich den Stuger, das Jäger- und Prälat-Burnand-Gewehr betrifft, so ist es im direkten Widerspruch mit den in neuerer Zeit immer mehr

hervortretenden Bedürfnissen und Bestrebungen, den Soldaten auch außer der Dienstzeit mit seiner Waffe sich vertraut zu machen und in freiwilligen Vereinen sich damit zu üben. Wenn dem Manne zu Friedenszeiten das Gewehr nicht vollständig anvertraut wird; wenn er hier nicht dasselbe gehörig zu unterhalten und damit sich zu üben lernt: so ist fast noch größere Gefahr vorhanden, ihm dasselbe in Kriegzeiten zu übergeben. Also dem Manne, der berufen ist, im Kriege die Waffe zu führen, dieselbe auch in Friedenszeiten, und zwar in seinem eigenen Hause, anvertraut!

Indem wir Ihnen den nachstehenden Gesetzesvorschlag zu guter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie, Lit., unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. Januar 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzesvorschlag

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Januar 1862,

beschließt

folgende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850:

Eidgenössischer Stab.

Art. 1. (Zusatz zu Art. 21, 22 und 23.) Die gesetzlich vorgesehene Zahl von Obersten, Oberstleutenants und Majoren des General-, Genie- und Artilleriestabes kann überschritten werden, wenn bei einer beschlossenen Armee-Eintheilung für die Besetzung der verschiedenen Kommandos und Stäbe eine solche Ueberschreitung nothwendig erscheint.

Art. 2. (Abänderung von Art. 21 und 23.) In den General- und Artilleriestab können auch Subalternoffiziere mit erstem und zweitem Unterleutenantsgrade aufgenommen werden.

Art. 3. (Abänderung von Art. 26, Lit. h.) Das Veterinärpersonal (als Abtheilung des Gesundheitsstabes) besteht aus dem Oberpferdarzt mit Majors- oder Oberstleutenantsrang und einer unbestimmten Zahl von Stabspferdärzten mit Majors-, Hauptmanns- oder Oberleutenantsrang.

Art. 4. Erweiterung des Art. 31.) Die Vorschrift von Art. 31 über die Zulassung von Aspiranten für den Geniestab soll auch für den General- und Artilleriestab seine Anwendung finden. Die

Lehrkurse und Prüfungen, welche die Aspiranten dieser Waffe zu bestehen haben, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 5. (Neu.) Als einmaliger Beitrag an die Equipirung eines Offiziers, welcher in den General-, Genie- oder Artilleriestab eintritt, bezahlt der Bund:

- a. denjenigen, welche Aspiranten waren Fr. 200
- b. denjenigen, die bereits Offizier bei den Kontingentstruppen waren " 400

Diejenigen, welche diesen Beitrag empfangen, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren die Entlassung aus dem Stabe nicht verlangen.

Art. 6. Der Bundesrath kann durch motivirten Beschluß, auf den Antrag seines Militärdepartements, aus den Listen des eidgenössischen Stabes streichen:

- 1) Jeden, der durch die ordentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe oder zu einer solchen Strafe oder zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
- 2) Jeden, der sich im Zustand des Bankrotts oder der Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten befindet.
- 3) Jeden, der in fremde Dienste tritt, oder sich ohne Urlaub für mehr als drei Monate aus der Schweiz entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als drei Monate über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
- 4) Jeden, der, wenn er sich im Auslande befindet, im Fall einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt.
- 5) Jeden, welcher nach Verkündigung der Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, oder sich ohne Anzeige seines neuen Aufenthaltes von seinem bisherigen Wohnorte wegbegibt; unvorweggenommen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
- 6) Jeden, dem offenkundig schlechte Aufführung oder Unfähigkeit zur Last fällt.

Unterricht.

Art. 7. (Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.) Für die Zielschießübungen der Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

- 1) In den Rekrutenkursen: für jeden Rekruten 40 Schüsse.
- 2) In den Wiederholungskursen
 - a. des Auszugs: für jeden Gewehrtragenden 15 Schüsse;
 - b. der Reserve: für jeden Gewehrtragenden 10 Schüsse.

Wo der Wiederholungsunterricht je nur das zweite Jahr stattfindet, soll die Zahl der Schüsse verdoppelt werden.

Art. 8. (Neu.) Der Bund setzt alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für die Schießübungen in den Wiederholungskursen verwendet zu werden.

Ein Reglement wird das Nähere bestimmen, sowohl über die Schießübungen selbst, als über die Art und Weise der Prämienvertheilung und die zu übende Kontrolle.

Art. 9. (Neu.) Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Prämien an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein zu erfüllen hat, um für diesen Prämienbezug berechtigt zu sein.

Art. 10. (Abänderung von Art. 66.) Die Landwehr soll alle zwei Jahre wenigstens zwei Tage, den Besammlungstag nicht inbegriffen, zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 11. (Abänderung von Art. 69 und von Art. 3 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854.) Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage dauern.

Art. 12. Der Art. 4 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854, betreffend die Schießübungen derjenigen Scharfschützenkompagnien, die im Laufe des Jahres keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, ist aufgehoben.

An die Stelle dieser Schießübungen tritt eine verhältnißmäßige Verlängerung der Wiederholungskurse.

Art. 13. Das Magazinirungssystem ist bezüglich der Stutzer und das gezogene Infanteriegewehr aufgehoben.

Art. 14. (Zusatz zu Tafel II und III der Militärorganisation.) Die Korpspferdbärzte können mit Berücksichtigung der Anciennetät zum I. Unterlieutenants- und bei besonderen Verdiensten bis zum Oberlieutenantsrang vorrücken.

Art. 15. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und es ist dasselbe in die offizielle Gesetzsammlung aufzunehmen.

Vorkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Fortsetzung.)

Am 1. März wurde vor Rath und Bürger ein Schreiben des Ob. Rathes von Bern abgelesen und der Inhalt beraten, wie dem von Mengaud aufgedruckten vererblichen Verfassungsentwurf entgegen gearbeitet werden könne, als ein Bericht von General Altermath anlangte, der auf Schwarandisberg unter Hauptmann Gluz aufgestellte Posten von zirka